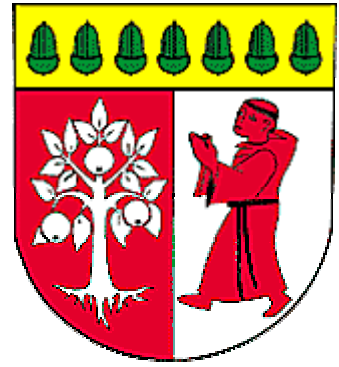




• Gemeinde SATOW •



Amtliches Bekanntmachungsblatt

Jahrgang 6 – Nr. 3

30. September 2008

Amtliche Mitteilungen

Gemeinde Satow
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung

- Ergänzung -

über die Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Satow zur

Beseitigung von Doppelungen von Straßennamen in der Gemeinde Satow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Satow hat in ihren Sitzungen am 28.02.2008, 24.04.2008, 26.06.2008 und am 25.09.2008 zur Beseitigung von Doppelungen in den Straßenbezeichnungen in der Gemeinde Satow Umbenennungen für die in den folgenden Karten (Anlagen) bezeichneten Straßen beschlossen.

Diese Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Satow, 26.09.2008

.....
Bürgermeisterin



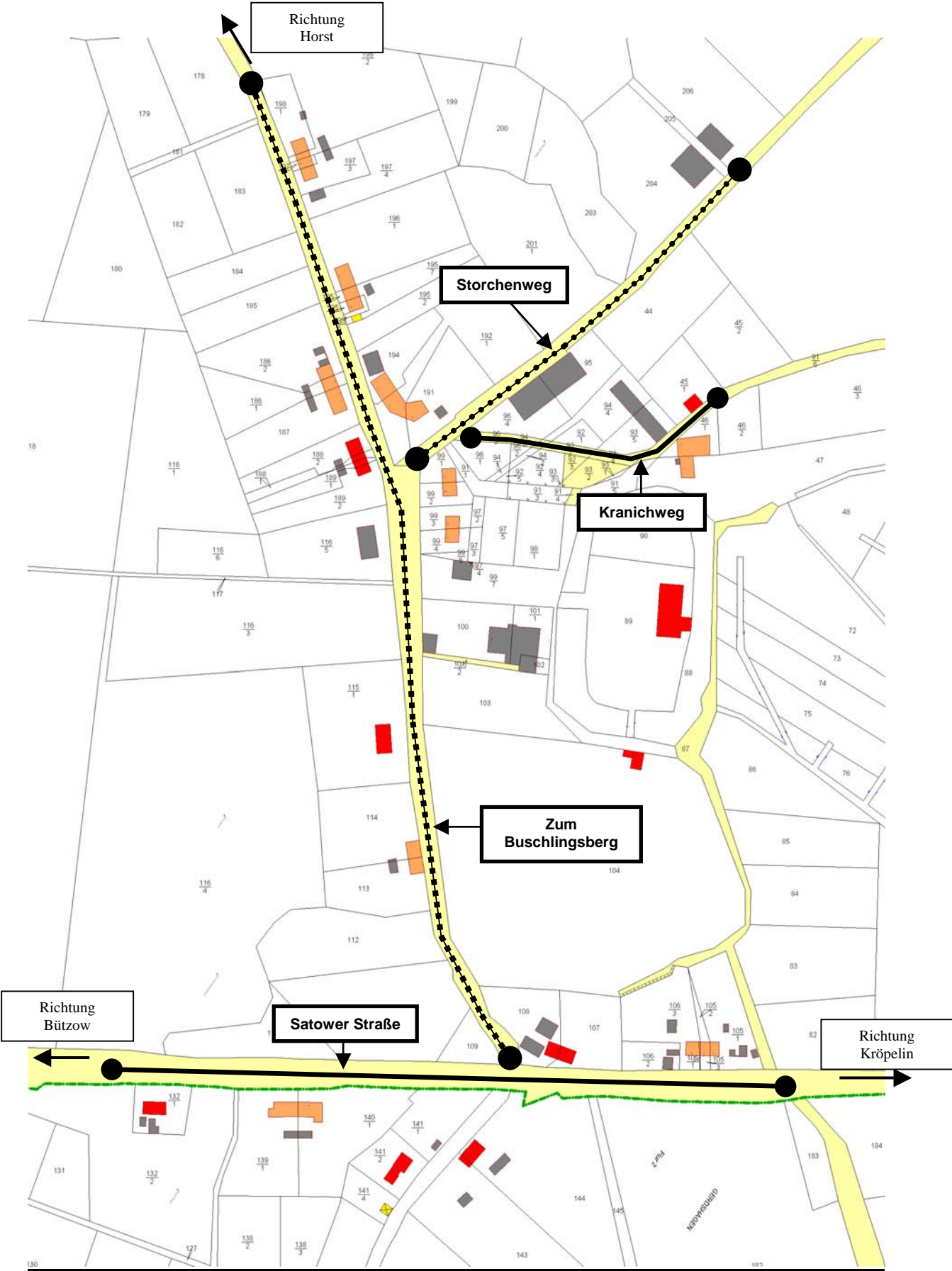
Anlagen

(Hinweis: Es sind nur die jeweils betroffenen Straßen mit den neuen Namen bezeichnet.)

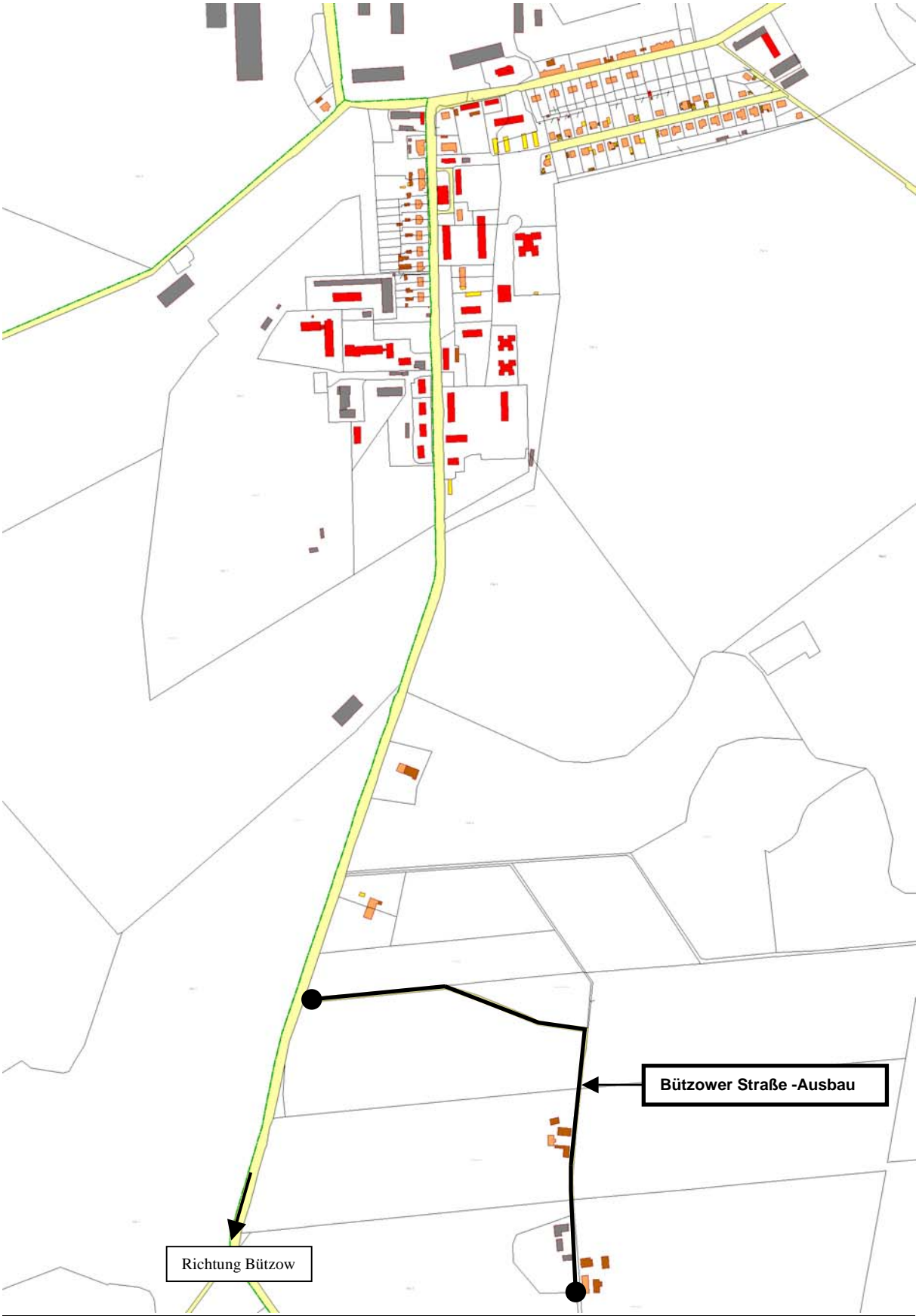
- Gerdshagen
- Hohen Luckow

Impressum Verantwortlich für den amtlichen Teil der Gemeinde Satow: Die Bürgermeisterin
Heller Weg 2 a, 18239 Satow, Tel.: 038295 / 734-0, Fax: 734-44, E-Mail: info@satow.de
Das Bekanntmachungsblatt erscheint vierteljährlich im letzten Drittel des entsprechenden Monats und liegt kostenlos für jedermann zur Mitnahme im Sekretariat der Gemeindeverwaltung in Satow aus. Es ist bei der Gemeindeverwaltung einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Versandkosten zu beziehen.

Gerdshagen



Hohen Luckow



Gemeinde Satow Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Betrifft: Änderung von Straßennamen in der Gemeinde Satow
- Berichtigung -

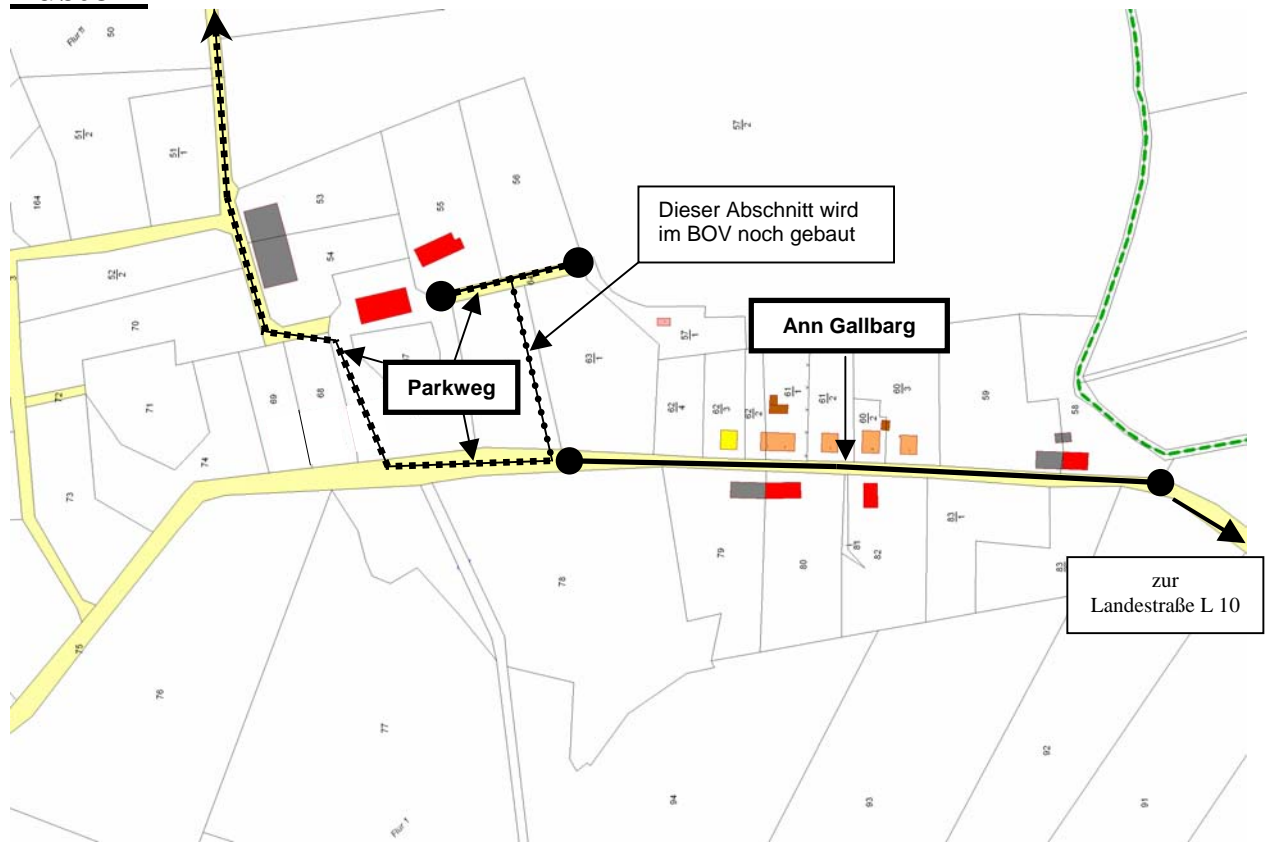
Zur Bekanntmachung der neuen Straßennamen im Amtlichen Bekanntmachungsblatt vom 14.07.2008 folgende Berichtigung:

Ortslage Pustohl

Der neue Straßename für die bisherige „Dorfstraße“ lautet: „Ann Gallborg“
Der Verlauf der Straße „Parkweg“ ändert sich entsprechend der beiliegenden Karte.

(Beschluss der Gemeindevertretung Satow vom 25.09.2008)

Pustohl



Satow, 26.09.2008

Alpe Kügel



.....
Bürgermeisterin

Gemeinde Satow **Die Bürgermeisterin**

Bekanntmachung

Betrifft:
**Abwägungs- und Satzungsbeschluss der
Gemeindevertretung Satow über den
Bebauungsplan Nr.: 14 „Rederank“
der Gemeinde Satow**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Satow hat in ihrer Sitzung am 25.9.2008 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 "Rederank", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften dazu beschlossen.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 86 Landesbauordnung (LBauO M-V) bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage bei der Gemeinde Satow, Bauamt, Heller Weg 2a, 18239 Satow, während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

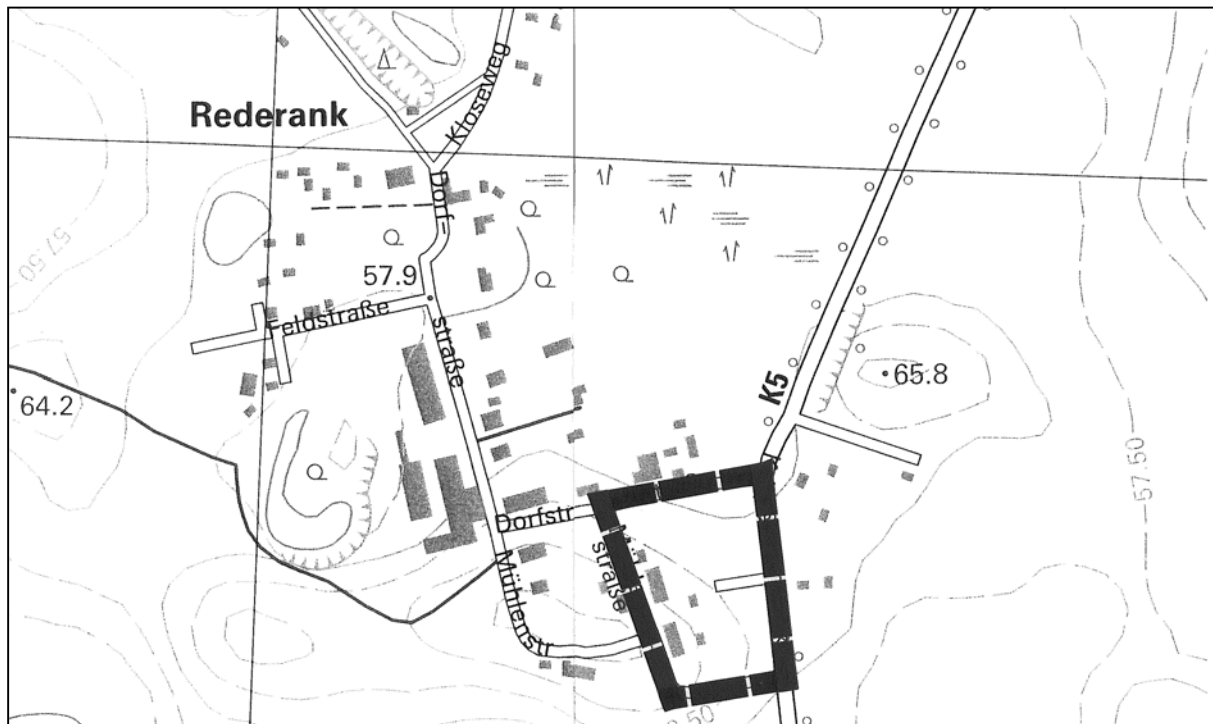
Satow, den 26.09.2008

Alpe Hügel

.....
Bürgermeisterin



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 "Rederank" der Gemeinde Satow



**Nachtragshaushaltssatzung 2008
der Gemeinde Satow**

Aufgrund des § 50 der Kommunalverfassung für Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Satow vom 25.09.2008 folgende Nachtragshauhaltsatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgelegt auf
€	€	€	€

1. im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen unverändert unverändert 5.925.000,- 5.925.000,-

die Ausgaben unverändert unverändert 5.925.000,- 5.925.000,-

2. im Vermögenhaushalt

die Einnahmen 527.800,- 1.544.800,- 2.072.600,-

die Ausgaben 527.800,- 1.544.800,- 2.072.600,-

§ 2

Es werden neu festgesetzt

- | | |
|---|-------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite | unverändert |
| davon für Zwecke der Umschuldung | unverändert |
| 2. der Gesamtbetrag der
Verpflichtungsermächtigungen | unverändert |

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite

unverändert

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert:

Steuerart	Hebesatz
Grundsteuer A	220 %
Grundsteuer B	300 %
Gewerbsteuer	300 %

Satow, den 26.09.2008

Alfre Hügel

Bürgermeisterin



Gemeinde Satow Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung

**Betrifft: Satzung der Gemeinde
 Satow über die
 Hausnummerierung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Satow hat in ihrer Sitzung am 25.9.2008 die

Satzung der Gemeinde Satow über die
Hausnummerierung

beschlossen. Diese Satzung wird hiermit entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Satow bekannt gemacht.

Satow, 26.09.2008

Alpe Krüger

.....
Bürgermeisterin



Satzung der Gemeinde Satow über die Hausnummerierung

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410), und des § 51 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Satow vom 25. 09.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1

(1) Für jedes Gebäudegrundstück setzt die Gemeinde nach Anzahl der zur selbstständigen Nutzung geeigneten Gebäude eine oder mehrere Hausnummern fest.

§ 2

(1) Hausnummern werden als Zahl und bei Bedarf mit alphabetischer Zusatzbezeichnung vergeben.

(2) Die Zuordnung der Gebäude zur Straße und ihre Einordnung in die Nummernfolge richten sich grundsätzlich nach der Lage der Hauptzuwegung zum Gebäude.

(3) Nummerierungen können unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei Straßenumbenennungen oder zur Schaffung einer eindeutigen, durchgängigen Nummerierung durch Umbenennung bzw. -nummerierung geändert werden.

(4) Umnummerierungen sind Nummerierungen im Sinne dieser Satzung.

§ 3

(1) Die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer und die Inhaberin bzw. Inhaber grundstücksgleicher Rechte haben vor Nutzungsbeginn eines Gebäudes die Hausnummernvergabe zu beantragen.

(2) Die Hausnummer ist von den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder von der Inhaberin bzw. dem Inhaber grundstücksgleicher Rechte

- a) bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes
- b) bei bestehenden Gebäuden binnen 2 Monate nach Inkrafttreten der Satzung
- c) bei Änderungen binnen 2 Monate nach Erhalt der Mitteilung

auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten.

(3) Die Hausnummer muss an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden.

Verhindert die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer, so ist sie unmittelbar neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin in geeigneter Weise anzubringen.

§ 4

Auf Antrag der Grundstückseigentümerinnen und der Grundstückseigentümer oder der Inhaberin bzw. des Inhabers grundstücksgleicher Rechte kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn die Durchführung zu unbilliger Härte führen und der Zweck dieser Satzung auf anderer Weise erreicht werden kann.

§ 5

Beschäftigte der Gemeindeverwaltung, die Aufgaben zum Vollzug dieser Satzung vornehmen, sind berechtigt, zu diesem Zweck Grundstücke zu betreten und zu befahren. Die Absicht, Grundstücke zu betreten oder zu befahren, muss den Eigentümerinnen und Eigentümern bzw. Inhaberinnen und Inhabern grundstücksgleicher Rechte in angemessener Zeit vorher mitgeteilt werden.

§ 6

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Pflicht gemäß § 3 dieser Satzung nicht nachkommt, handelt im Sinne von § 5 Abs. 3 KV M-V ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden. Im Falle des fahrlässigen Zuwiderhandelns beträgt die Geldbuße höchstens 500,00 EUR.

§ 7

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Satow, d. 26.09.2008

Alpe Krüger

.....
Bürgermeisterin



**Landgesellschaft Mecklenburg-
Vorpommern mbH**
Lindenallee 2a
19067 Leezen
– **beauftragte Stelle**
nach § 53 Abs. 4 LwAnpG –

Projekt Nr. F 480 0803
Tel. 0381 4051319

Ladung zur Auslegung und Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im
Bodenordnungsverfahren
Berendshagen,

Gemeinde Satow, werden die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke mit dem Wertermittlungsrahmen und der Wertermittlungskarte zur

Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit

vom 06.10.2008 bis 17.10.2008

im Bauamt Satow, Heller Weg 2a, 18239 Satow öffentlich ausgelegt und sind für alle beteiligten Eigentümer zu den Dienstzeiten:

Montag von	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag von	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch von	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

einsehbar.

Zwecks Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung werden die Beteiligten hiermit zum **Anhörungsstermin** i.S.d. § 32 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) geladen.

Dieser findet statt am

=====

**Dienstag, dem 21.10.2008,
um 19.00 Uhr**
im Gutshaus Radegast, Hauptstraße 14
in 18239 Radegast.

Einwendungen gegen die Wertermittlung können während der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH bzw. in diesem Termin vorgebracht werden.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke können bei der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Außenstelle Rostock, Biestower Damm 10a in 18059 Rostock angefordert werden.

Versäumt ein Beteiligter sich zu den Ergebnissen der Wertermittlung zu erklären, wird angenommen, dass er mit ihnen einverstanden ist. Hierauf wird gemäß § 134 Abs. 1 FlurbG besonders hingewiesen.

Leezen, den 22.09.2008

Landgesellschaft
Mecklenburg-Vorpommern mbH

gez.
Dr. Pitschmann

gez.
Dr. Danckert

! Achtung !

Es wird darauf hingewiesen, dass am **28. 10. 2008 eine Sonderausgabe** des Bekanntmachungsblattes zur Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung erscheint.

Gemeinde Satow
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Betrifft:
Erschließungsbeitragsatzung der Gemeinde Satow
- Berichtigung -

In der Veröffentlichung der Erschließungsbeitragsatzung der Gemeinde Satow am 30. Juni 2007 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Satow ist es zu einem offensichtlichen Schreibfehler gekommen, der nachfolgend berichtigt wird:

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

(9) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage i.S. des § 2 Abs. 1 bis Abs. 4 dieser Satzung erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

(10) Abs. 9 gilt nicht

a) für Grundstücke in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke in sonstigen beplanten oder unbeplanten Gebieten,

b) wenn und soweit die Erschließungsanlagen als Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 2 BauGB) abgerechnet werden,

c) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen,

d) soweit die Ermächtigung dazu führen würde, dass sich der Betrag eines anderen Pflichtigen im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,

e) für Eckgrundstücke mit einem Eckwinkel von mehr als 135 °.

Satow, den 26.09.2008

Alfre Hüge

.....
Bürgermeisterin



Benutzungsordnung der Mehrzweckhalle der Gemeinde Satow

Für die Benutzung der Mehrzweckhalle wird durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung Satow vom 25.09.2008 folgende Ordnung erlassen:

1. Allgemeines

1.1 Die Mehrzweckhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Satow. Sie dient der Schule sowie dem sportlichen und kulturellen Leben der Gemeinde.

1.2 Von den Benutzern wird erwartet, dass sie die Halle und ihre Einrichtungen sauber halten sowie schonend und pfleglich behandeln.

1.3 Nachstehende Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Halle. Sie dient dem Ziel, einen reibungslosen Ablauf des Betriebes zu gewährleisten. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Benutzer.

2. Überlassung

2.1 Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht. Mit der Benutzung der Halle unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle aufhalten.

2.2 Die Benutzung der Halle durch die Schule bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Sportunterrichts keiner besonderen Genehmigung. Die Schulleitung stellt vor Beginn eines jeden Schuljahres einen Plan für die Benutzung der Halle durch die Schule auf und informiert die Gemeindeverwaltung. Änderungen sind ebenfalls mitzuteilen.

2.3 Dem Sportunterricht der Schule soll während der üblichen Unterrichtszeit der Vorrang eingeräumt werden. Siehe hierzu auch Punkt 3.4.

2.4 Für die Benutzung der Mehrzweckhalle werden auf Grundlage des § 1 Absatz 3 des

Kommunalabgabengesetzes M-V Entgelte nach der „Entgeltordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle in der Gemeinde Satow“ erhoben. Ein Nutzungsvertrag ist abzuschließen.

3. Überlassung zu Veranstaltungen

3.1 Die Überlassung der Halle für Veranstaltungen erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Dieser ist mindestens ein halbes Jahr vor der Veranstaltung im Sekretariat der Gemeindeverwaltung Satow einzureichen.

Dabei sind anzugeben:

- a) Art der Veranstaltung
- b) Beginn und Ende der Veranstaltung
- c) Verantwortlicher Leiter
- d) ob und durch wen Bewirtung (Speisen und Getränke) erfolgt.

Über die Anträge entscheidet der Hauptausschuss bzw. die Gemeindevertretung.

3.2 Die Halle darf nur zu dem im Antrag genannten Zweck benutzt werden. Eine eigenmächtige Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

3.3 Die Überlassung der Halle zu nichtsportlichen Veranstaltungen soll unter Berücksichtigung bestehender Belegungspläne sowie im Hinblick auf Auslastung durch Schule und Sportvereine vorzugsweise in den Ferien und an den Wochenenden erfolgen.

3.4 Sobald der Veranstaltungskalender aufgestellt ist, sind die in ihm aufgeführten Veranstaltungen vorrangig.

3.5 Übliche und regelmäßige Veranstaltungen mit örtlichem Charakter örtlicher Vereine und Organisationen erhalten die Belegungszusage erst nach Aufstellung des Veranstaltungskalenders.

3.6 Für jede Veranstaltung ist der Gemeinde ein volljähriger Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist. Er haftet dafür, dass Schäden durch unsachgemäße oder mutwillige Behandlung unterbleiben. Der Verantwortliche muss während der Veranstaltung anwesend sein. Der Veranstalter hat für ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen.

3.7 Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Bei jeder Veranstaltung ist eine vom Veranstalter zu organisierende Feuerwache anwesend. Die

Kosten hierfür trägt der Veranstalter im Rahmen der Gebührenordnung der Feuerwehr.

3.8 Die Halle mit Nebenräumen muss nach der Veranstaltung vom Veranstalter so gesäubert werden und hergerichtet sein, dass sie wieder besenrein zu Verfügung steht. Außerdem sind alle bei der Veranstaltung verwendeten Einrichtungsgegenstände bestens zu reinigen. Beschädigte und unbrauchbar gewordene Einrichtungsgegenstände sind von den Veranstaltern nach dem jeweiligen Beschaffungswert zum Zeitwert der Beschädigung zu vergüten. Eine vom Hallenwart für erforderlich gehaltene außerordentliche Reinigung ist vom Veranstalter unverzüglich durchzuführen. Wird dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen, wird die angeordnete Reinigung auf Kosten des Veranstalters einem Dritten übertragen.

3.9. Dekorationen in der Halle und in den Nebenräumen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Einrichtungen und im Einvernehmen mit dem Hallenwart angebracht werden. Sie sind auf ein vertretbares Maß zu beschränken. Feuerpolizeiliche Vorschriften sind zu beachten.

3.10 Die höchstzulässige Besucherzahl ist auf 600 Personen festgelegt.

3.11 Die Veranstalter sind verpflichtet, die Zufahrt freizuhalten. Es wird empfohlen, Sanitäter zu bestellen.

3.12 Bei bewirtschafteten Veranstaltungen in der Halle haben die Veranstalter die Pflicht, die Bestuhlung aufzustellen. Für Beschädigungen leistet der Veranstalter gegenüber der Gemeinde Ersatz in der Höhe des Anschaffungspreises zum Zeitpunkt der Beschädigung. Vor und nach der Benutzung überprüft der Hallenwart mit dem Verantwortlichen des Veranstalters die Bestuhlung und sonstigen Einrichtungsgegenstände.

3.13 Die Hallenübergabe erfolgt in Form eines Durchganges und eines schriftlichen Übergabeprotokolls des Hallenwarts und des Veranstalters.

3.14 Der Hallenboden ist bei nichtsportlichen Veranstaltungen grundsätzlich mit einem Schutzbelag abzudecken. Sowohl

das Einbringen des Schutzbelages als auch das Aufstellen der Bühne (bei Bedarf) werden von den Gemeindearbeitern vorgenommen.

3.15 Einbauten in der Halle, wie z.B. Getränkestände, zusätzliche Bar usw. sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- a) Die Einbauten können bei Veranstaltungen aufgestellt werden.
- b) Der Stand darf nicht fahrbar, sondern muss leicht aufzubauen und leichtgewichtig sein.
- c) Die Gemeindeverwaltung hat die Tragfähigkeit des Bodens oder aber die Konstruktion zu prüfen. Eine Punktbelastung des Bodens muss durch die Konstruktion vermieden werden.
- d) Will ein Veranstalter einen Stand aufstellen, hat er dies schriftlich mindestens acht Wochen vorher bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

4. Überlassung für den Sport- und Übungsbetrieb

4.1 Die Benutzung der Halle durch die Schule und die Vereine geschieht im Rahmen eines Belegungsplanes. Dieser Plan wird von der Gemeindeverwaltung im Benehmen mit den Beteiligten aufgestellt. Er ist für alle verbindlich und einzuhalten. Können Meinungsverschiedenheiten über den Belegungsplan nicht im Einvernehmen mit den Betroffenen geklärt werden, entscheidet der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Satow. Die Zuteilung von Übungszeiten im Rahmen dieses Planes gilt als schriftliche Genehmigung. Der Belegungsplan wird bei Bedarf überprüft und neu erstellt.

4.2 Die Halle darf von der Schule, den Vereinen und sonstigen Benutzern nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Lehrers bzw. eines Ausbildungs- oder Übungsleiters (nachfolgend Aufsicht führende Person genannt) betreten werden. Aus Sicherheitsgründen ist die Halle nach dem Einlass vom Hallenwart zu verschließen.

Beim Benutzen der Halle durch die Schule, die Vereine und die sonstigen Benutzer muss die Aufsicht führende Person dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Der Einlass in die Halle erfolgt erst, wenn die Aufsicht führende Person für die einzelne Gruppe anwesend ist. Sie hat auch als letzte die Halle zu verlassen.

4.3 Für den Sportunterricht kann die Schule neben den fest eingebauten beweglichen Turngeräten sämtliche Kleingeräte benutzen. Die Aufsicht führende Person ist dafür verantwortlich, dass die Geräte vollzählig und in einwandfreiem Zustand wieder zurück gebracht werden.

4.4 Die Vereine und die Sporttreibenden können die fest eingebauten sowie die größeren beweglichen Turngeräte mitbenutzen. Den Vereinen wird die Nutzung und Lagerung vereinseigener, für den Übungsbetrieb notwendiger Geräte und Gegenstände in der Halle gestattet. Die Gemeinde übernimmt hierfür keine Gewähr.

4.5 Die Schule, die Vereine und die sonstigen Benutzer bauen die Geräte selbst auf und ab und zwar unmittelbar vor und nach der Beendigung des Sportunterrichts, des Übungsbetriebes oder der Veranstaltung. Die Aufsicht führende Person hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu überprüfen.

4.6 Beim Betreten der Halle hat im Eingangsbereich ein Wechsel von Straßenschuhen zu Turnschuhen zu erfolgen. Mit Turnschuhen, die als Straßenschuhe in Verwendung sind, darf die Halle nicht betreten werden. Es dürfen in der Halle lediglich Hallenturnschuhe mit heller, abriebfester Sohle getragen werden. Für das Fußballspiel sind Softbälle zu benutzen.

4.7 Der Einlass in die Halle erfolgt um 15:45 Uhr, wenn der Übungs- und Trainingsbetrieb um 16:00 Uhr beginnt. Die abendliche Benutzung der Halle endet einschließlich duschen und ankleiden spätestens um 22.00 Uhr.

4.8 Der Belegungsplan ist Bestandteil der Benutzungsordnung. Jede Benutzung ist in einem Belegungsbuch durch den trainierenden Verein bzw. die Gruppe festzuhalten.

4.9 Die Halle ist während der Sommerferien der Schule vier Wochen für den Übungsbetrieb geschlossen.

5. Verwaltung und Aufsicht

5.1 Die Halle und ihre Einrichtung werden durch das Ordnungsamt verwaltet.

5.2 Die laufende Aufsicht obliegt dem Hallenwart. Er übt im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sicherheit innerhalb der Halle und der dazugehörigen Außenanlagen, Parkplätze und Zugangswege. Seinen im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Hallenwart ist insoweit gegenüber der Schule, den Vereinen und den sonstigen Benutzern weisungsberechtigt. Er hat das Recht, Personen die seinen Anordnungen nicht nachkommen und die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der Halle zu verweisen.

6. Ordnungsvorschriften

6.1 Die Benutzer der Halle haben das Gelände und ihre Einrichtung zu schonen und sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen die Benutzer nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten.

6.2 Die Bedienung und Wartung der technischen Anlagen erfolgt durch den Hallenwart. Dies gilt insbesondere für die Bedienung der Heizungs- und Lüftungsanlage sowie der elektrischen Anlagen, einschl. Lautsprecheranlage. Über Ausnahmen entscheidet der Hallenwart.

6.3 Auf Drucksachen, die auf Veranstaltungen in der Halle hinweisen, ist der Veranstalter anzugeben. Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakatanschläge und jede andere Art der Werbung im Innern und Äußeren des Hallenbereichs bedürfen der Zustimmung des Hallenwarts.

6.5 Wird die Halle vor Ablauf der vorgesehenen Zeit verlassen, so ist der Hallenwart persönlich zu verständigen. Das Gleiche gilt, wenn auf die zugeteilte Zeit verzichtet wird.

6.6 Untersagt ist

- a) Einstellen von Fahrrädern, Gerätschaften (mit Ausnahme von Sportgeräten) usw.
- b) das Wegwerfen von Abfällen, Kaugummi usw. und das Ausspucken auf den Fußboden.
- c) das Mitbringen von Tieren

7. Verlust von Gegenständen, Fundsachen

7.1 Die Gemeinde haftet nicht für Verlust oder Beschädigungen von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermö-

gen der Benutzer sowie von eingebrachten Sachen. Das Gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Halle abgestellte Fahrzeuge.

7.2 Fundsachen sind beim Hallenwart abzugeben.

7.3 Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche, werden die Fundsachen beim Ordnungsamt der Gemeinde abgeliefert. Das Ordnungsamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8. Haftung, Beschädigungen

8.1 Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Halle und deren Einrichtungen, Räume und die Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

8.2 Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich und grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche

auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

8.3 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

9. Inkrafttreten

9.1 Diese Benutzungsordnung tritt am 01.10.2008 in Kraft.

9.2 Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 27.06.2008 außer Kraft.

Satow, den 26.09.2008

(Ort und Datum der Ausfertigung)

Alpe Kugler

.....
Bürgermeisterin



Entgeltordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle in der Gemeinde Satow

Als Anlage zur Benutzungsordnung der Mehrzweckhalle Satow hat die Gemeindevertretung Satow durch Beschlussfassung vom 25.09.2008 folgende Ordnung erlassen:

Entgeltordnung

§ 1

Entgelt- und Vertragspflicht

Für die Überlassung und Benutzung der Mehrzweckhalle wird von der Gemeinde ein teilweiser Kostenersatz in Form eines privatrechtlichen Entgelts nach dieser Ordnung über einen abzuschließenden privatrechtlichen Nutzungsvertrag erhoben.

§ 2

Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer die Räumlichkeiten und Einrichtungen und die Leistungen in Anspruch nimmt.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Entgeltschuld

Die Entgeltschuld entsteht für das Benutzungsentgelt mit dem Betreten und der Benutzung der Räumlichkeiten. Die Entgeltschuld wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.

§ 4

Entgelt für stundenweise Vergabe

Das Entgelt für die stundenweise Vergabe der Räumlichkeiten ist u. a. im § 9 Abs. 3 dieser Ordnung festgelegt.

§ 5

Entgelt für Veranstaltungen mit sportlichem Charakter

1) Bei Veranstaltungen mit sportlichem Charakter ist eine Pauschale zu entrichten. Die Pauschalen orientieren sich an der Dauer der Veranstaltung. Eine Halbtagespauschale wird bei Veranstaltungen bis zu sechs Stunden, eine Ganztagespauschale bei Veranstaltungen von mehr als sechs Stunden pro Tag berechnet. In der Pauschale sind auch die Kosten für die Hallenbeleuchtung enthalten. Die Pauschalbeträge gelten sowohl bei Inanspruchnahme der ganzen, der 2/3 Halle oder der 1/3 Halle. Für den offiziellen Spielbetrieb, z.B. Punktspiele, offizielle Hallenmeisterschaften der einheimischen Vereine werden keine Entgelte erhoben.

Nutzung durch	Ganztagespauschale	Halbtagespauschale
einheimische Vereine	100,00 €	50,00 €
auswärtige Vereine	200,00 €	100,00 €
Sonstige Veranstalter	400,00 €	200,00 €

2) Wird die Mehrzweckhalle mehrere Tage hintereinander genutzt, ist für den ersten Tag die volle Pauschale und für jeden wie-

teren Tag jeweils ein Fünftel der Ganztagespauschale zu entrichten.

3) Für die Stellung von Gemeindearbeitern, ausgenommen der Hallenwart, werden 25,00 € je halbe Arbeitnehmerstunde erhoben. Diese Regelung kommt für einheimische Vereine nicht zur Anwendung.

4) Können aufgrund von Veranstaltungen bereits gebuchte Übungsstunden nicht wahrgenommen werden (z.B. wegen Auf- und Abbauarbeiten), so haben die Veranstalter der Gemeinde die ausgefallenen Übungsstunden zu ersetzen. Diese Regelung kommt für einheimische Vereine nicht zur Anwendung.

5) Auswärtige Vereine oder sonstige Veranstalter müssen vor der Veranstaltung eine Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Entgelts gemäß dieser Ordnung in der Kasse der Gemeindeverwaltung hinterlegen. Die Sicherheitsleistung wird mit dem Entgelt verrechnet. Zusätzlich müssen auswärtige Vereine oder sonstige Veranstalter eine Kautionsleistung in Höhe von 150,00 € hinterlegen, die bei mangelfreier Abnahme der Halle zurückerstattet wird.

6) Der Veranstalter hat anfallende Kosten für die Sicherheitsdienste wie Ordner, Feuer- und Sanitätswachen zu tragen.

§ 6

Entgelt für Veranstaltungen mit nicht-sportlichem Charakter

1) Bei Veranstaltungen mit nicht-sportlichem Charakter ist eine Pauschale zu entrichten. Die Pauschalen orientieren sich an der Dauer der Veranstaltung. Eine Halbtagespauschale wird bei Veranstaltungen bis zu sechs Stunden, eine Ganztagespauschale bei Veranstaltungen von mehr als sechs Stunden pro Tag berechnet. In der Pauschale sind auch die Kosten für die Hallenbeleuchtung enthalten. Die Pauschalbeträge gelten sowohl bei Inanspruchnahme der ganzen, der 2/3 Halle oder der 1/3 Halle.

Nutzung durch	Ganztagespauschale	Halbtagespauschale
einheimische Vereine	150,00 €	75,00 €
auswärtige Vereine	300,00 €	150,00 €
Sonstige Veranstalter	500,00 €	250,00 €

2) Wird die Mehrzweckhalle mehrere Tage hintereinander genutzt, ist für den ersten Tag die volle

Pauschale und für jeden weiteren Tag jeweils ein Viertel der Ganztagespauschale zu entrichten.

3) Für die Stellung von Personal, ausgenommen der Hallenwart, werden 25,00 € je halbe Arbeitnehmerstunde erhoben. Diese Regelung kommt für einheimische Vereine nicht zur Anwendung.

4) Können aufgrund von Veranstaltungen bereits gebuchte Übungsstunden nicht wahrgenommen werden (z.B. wegen Auf- und Abbauarbeiten), so haben die Veranstalter der Gemeinde die ausgefallenen Übungsstunden zu ersetzen. Diese Regelung kommt für einheimische Vereine nicht zur Anwendung.

5) Auswärtige Vereine oder sonstige Veranstalter müssen vor der Veranstaltung eine Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Entgelts gemäß dieser Ordnung in der Kasse der Gemeindeverwaltung hinterlegen. Die Sicherheitsleistung wird mit dem Entgelt verrechnet. Zusätzlich müssen auswärtige Vereine oder sonstige Veranstalter eine Kautionsleistung in Höhe von 300,00 € hinterlegen, die bei mangelfreier Abnahme der Halle zurückerstattet wird.

6) Der Veranstalter hat anfallende Kosten für die Sicherheitsdienste wie Ordner, Feuer- und Sanitätswachen zu tragen.

§ 7

Ausnahmen der Entgeltregelung

1) Bei Veranstaltungen mit sportlichem und nichtsportlichem Charakter kann der Hauptausschuss der Gemeinde Ausnahmen von der Entgeltregelung zulassen. Wird vom Veranstalter Eintritt oder ein Startgeld erhoben, entfällt diese Kann-Bestimmung.

2) Zur Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde wird
- den Kinder- und Jugendgruppen der ortsansässigen Vereine
- dem Jugendtreff
bei Benutzung der Mehrzweckhalle das anfallende Entgelt als Zuschuss gewährt.

§ 8

Genehmigung von Veranstaltungen

1) Veranstaltungen sind vom Hauptausschuss der Gemeinde zu genehmigen und

werden durch das Ordnungsamt entgelt-mäßig erfasst und in Rechnung gestellt.

2) Die Durchführung von Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter durch sonstige Veranstalter ist durch Beschluss der Gemeindevertretung zu genehmigen.

§ 9

Entgelt für Geräte und Ausstattungsgegenstände, Sonstiges

1) Für die Ausleihe vorhandener Ausstattungsgegenstände sind die nachfolgend festgelegten Entgelte zu entrichten. Ausgenommen davon sind ortsansässige Vereine und Einrichtungen.

Entgelt für:	Entgelt je Einheit
Bühne	3,00 €/ Element
Tische	2,50 €/ Stück
Stühle	0,25 €/ Stück

2) Die vorhandenen Sportgeräte und das sonstige Inventar, soweit nicht als kostenpflichtig aufgeführt, werden von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt.

3) Die Entgeltregelung für die stundenweise Vergabe der Mehrzweckhalle gemäß § 4 der Entgeltordnung ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Entgelt für:	Entgelt je Einheit
Miete inkl. Heizung und Beleuchtung für die sportliche Betätigung in der Mehrzweckhalle	4,00 / 8,00 / 16,00 €/Std. ¹⁾
Miete inkl. Heizung und Beleuchtung für die nichtsportliche Inanspruchnahme	6,00/12,00/20,00 €/Std. ¹⁾
Zuschlag für Auf- und Abbau außerhalb der Veranstaltungstage (§ 6 Abs. 3 der Ordnung)	125,00 €/ Tag

Legende: 1) einheimische Vereine / auswärtige Vereine / sonstige Veranstalter

4) Sollten Bedienstete bzw. Fahrzeuge der Gemeinde eingesetzt werden, wird entsprechend den jeweils gültigen Stundensätzen abgerechnet.

§ 10

Inkrafttreten

- 1) Die Entgeltordnung tritt am 01.10.2008 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 27.06.2008 außer Kraft.

Satow, den 26.09.2008
(Datum der Ausfertigung)

Alpe Kugel

Bürgermeisterin



Wann erhalten Sie die Wohngelderhöhung ?

Erst- / Neuantrag

Wenn Sie zum 1. Januar 2009 oder später einen Erst- bzw. Neuantrag stellen, erhalten Sie bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ab dem Antragsmonat automatisch das höhere Wohngeld.

Weitergewährungsantrag

Wenn Ihr Bewilligungsbescheid am 31. Dezember 2008 ausläuft und Sie rechtzeitig einen Weitergewährungsantrag stellen, erhalten Sie mit dem neuen Bescheid ab 1. Januar 2009 automatisch das höhere Wohngeld.

laufender Wohngeldbezug

Wenn Ihr Wohngeld in das Jahr 2009 hinein bewilligt wurde, erhalten Sie automatisch

Die Wohngeldstelle informiert:

Änderungen

beim Wohngeld ab 2009

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

am 1. Januar 2009 tritt ein neues Wohngeldgesetz in Kraft. Hiermit informieren wir Sie über die wichtigsten Änderungen.

Erhöhung des Wohngeldes

- Die Bezugsfertigkeit des Hauses hat keinen Einfluss mehr auf die Höhe des Wohngeldes.
- Die Höchstbeträge, welche die maximal zuschussfähige Miete oder Belastung festlegen, werden um 10 % erhöht.
- Das nach einer Formel berechnete Wohngeld wird um 8 % erhöht.
- In die Wohngeldberechnung fließt ein Betrag für Heizkosten ein. Dieser Betrag richtet sich nach der Haushaltsgröße und ist unabhängig von Ihren tatsächlichen Heizkosten.

nach Ablauf des laufenden Bewilligungszeitraums

rückwirkend vom 1. Januar 2009 an das höhere Wohngeld.

Sie müssen hierfür keinen Antrag stellen.

Die Wohngeldstelle wird Sie nach Ablauf des Bewilligungszeitraums um Auskunft über Ihre tatsächlichen persönlichen Verhältnisse in der Zeit ab dem 1. Januar 2009 bitten und Ihnen anschließend die Differenz des erhöhten zu dem bereits ausgezahlten Wohngeld überweisen.

Sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, können Sie durch das Stellen eines Erhöhungsantrages auch schon vor auslaufen Ihres Bewilligungsbescheides das höhere Wohngeld erhalten. Hierfür muss sich jedoch bei gleich bleibenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die zuschussfähige Miete oder Belastung (ohne Heizkostenbetrag) allein durch die angehobenen Höchstbeträge um mehr als 15 % erhöhen.

Sinnvoll ist der Erhöhungsantrag deswegen hauptsächlich für Bewohner von Wohnungen mit vergleichswisen Mieten (z. B. im sanierten Altbau).

Wenn der Erhöhungsantrag abgelehnt wird, erhalten Sie das höhere Wohngeld (ebenfalls) rückwirkend nach Ablauf des Bewilligungszeitraums.

Wichtige inhaltliche Änderungen

Haushaltszugehörigkeit nicht verheirateter Paare

Nicht verheiratete Paare bilden künftig einen Haushalt und erhalten ein gemeinsames Wohngeld, wenn sie einander in einer so genannten Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft verbunden sind. Ist dieses nicht der Fall, wird das Wohngeld auch weiterhin getrennt berechnet. Die bisher in diesem Zusammenhang vorgenommene Vergleichsberechnung wird jedoch nicht mehr durchgeführt.

Gesamtschuldnerische Haftung

Zu Unrecht geleistetes Wohngeld kann künftig nicht nur vom Antragsteller, sondern von allen volljährigen und bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigten Haushaltsmitgliedern zurückgefordert werden.

Verringerung / Wegfall des Wohngeldes, Unwirksamkeit des Wohngeldbescheides

Die Regelung zur Verringerung bzw. zum Wegfall des Wohngeldes und zur Unwirksamkeit des Wohngeldbescheides haben sich geändert. Für Sie ergibt sich hierdurch **neue Mitteilungspflicht**.

Die neue Regelung und Mitteilungspflichten sind in Ihrem Wohngeldbescheid ab 2009 enthalten.

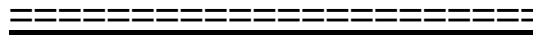
Bitte lesen Sie Ihren Wohngeldbescheid aufmerksam durch.

Es wird um Verständnis gebeten dass sich aufgrund des zum Jahreswechsel erwarteten erhöhten Antragsaufkommens längere Bearbeitungszeiten ergeben können.

Für weitergehende Informationen zum neuen Wohngeldgesetz stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung.

Ihre Wohngeldstelle

Rita Krehan



Das Ordnungsamt informiert

Verbrennen von Gartenabfällen

Die Landesverordnung über die

Entsorgung pflanzlicher Abfälle

außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen – Pflanzenabfalllandesverordnung – vom 18. Juli 2001 (GVOBI. M-V 2001, S 281) gestattet im März und **Oktober** die Verbrennung von pflanzlichen Abfällen unter bestimmten Bedingungen:

Es handelt sich um pflanzliche Abfälle, die auf **nicht** gewerblich genutzten Gartengrundstücken anfallen.

Eine Kompostierung der pflanzlichen Abfälle auf dem Grundstück ist nicht möglich oder zumutbar.

Eine Nutzung der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern anzubietenden Entsorgungssysteme ist nicht möglich oder zumutbar.

Das Verbrennen ist im

März und Oktober, nur werktags, nur zwei Stunden täglich in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr erlaubt.

Das Verbrennen hat **gesondert vom Lagerplatz** der pflanzlichen Stoffe (Schutz der Kleinlebewesen) zu erfolgen.

Der **Nachbarschutz** und die **allgemeinen Brandschutzbestimmungen** sind zu berücksichtigen.